

Anonymisierung von Dokumenten mit personenbezogenen Daten

Stand: 23. August 2021

1. Problemaufriss

Eine angehende Lehrkraft hat innerhalb ihres Vorbereitungsdienstes Zugriff auf eine Vielzahl von personenbezogenen Daten, generiert oder verarbeitet diese, besonders auch in digitaler Form.

Zahlreiche personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sind hochsensibel und obliegen daher einem besonders hohen Schutz. Ein Missbrauch dieser Daten muss verhindert werden.

Die Kompetenz, den Schutz von personenbezogenen Daten nach geltenden Verordnungen, Gesetzen und Erlassen abzuleiten und zu gewährleisten, sowie der sensible Umgang mit Daten von Schutzbefohlenen gehören zu den wichtigsten Kompetenzen innerhalb der Medienbildung und Digitalisierung. Mit der angemessenen Verarbeitung der Daten und dem Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zeigt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nicht nur ihre eigene Souveränität und Vorbildhaftigkeit in Bezug auf die Erhebung, Sammlung und Nutzung von Daten, sondern wirkt auch gleichzeitig als Vermittlerin von Maßnahmen zur Förderung der Kompetenzen in der digitalen Welt. Die datenschutzkonforme Kommunikation im Rahmen der Ausbildung bewirkt gleichzeitig eine Sensibilisierung für den Umgang mit personenbezogenen Daten über den dienstlichen Kontext hinaus.

Der Orientierungsrahmen „Medienbildung in der zweiten Phase der Lehrkräftebildung in Hessen“ (vgl. Teil B: Digitale Seminarorganisation, Punkt 4) hebt das rechts-sichere Agieren als eine zentrale Kompetenz hervor, die in der Lehrkräfteausbildung gefördert werden muss.

Eines der gängigsten Kommunikationsmedien zwischen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst und ihren Ausbildungskräften ist die dienstliche E-Mail-Adresse. Obwohl die dienstlichen E-Mail-Adressen bereits einen hohen Datenschutz bieten, kann die alleinige Nutzung dieser die hochsensiblen personenbezogenen Daten

von Schülerinnen und Schülern nicht auf dem gewünschten Niveau vor missbräuchlichem Zugriff schützen.

Gleichzeitig sind Ausbildungskräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie auch alle anderen an der Ausbildung beteiligten Personen bei Ausübung ihres Dienstes verpflichtet, mit geeigneten organisatorischen oder technischen Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den geltenden Vorgaben der Hessischen Datenschutzverordnung und anderen gesetzlichen Regelungen erfolgt. Das eigene dienstliche Arbeiten und die damit einhergehenden Geschäftsprozesse obliegen bei Beschäftigten des Landes Hessen der eigenen Sorgfaltspflicht und sind damit datenschutzkonform zu gestalten.

Die Problematik eines sachgemäßen Umgangs mit hochsensiblen personenbezogenen Daten (z. B. Gesundheit, Behinderung, Daten bezüglich sonderpädagogischer Förderung, Herkunft, Religion, politische oder weltanschauliche Überzeugungen, sexuelle Orientierung) stellt sich insbesondere beim Verfassen und Versenden von Unterrichtsentwürfen sowie Unterrichtsskizzen, da diese meist hochsensible personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern zum Gegenstand haben.

Um den Anforderungen des Datenschutzes gerecht zu werden, ist daher die Anonymisierung von Dokumenten wie Unterrichtsentwurf bzw. Unterrichtsskizze zwingend notwendig.

Hervorzuheben ist, dass es sich bei der Anonymisierung des Unterrichtsentwurfs sowie der Unterrichtsskizze um eine rein formale Vorgabe handelt, mit dem Ziel, hochsensible personenbezogene Daten vor Missbrauch zu schützen.

Die gesetzlichen Vorgaben sowie seminarspezifischen inhaltlichen Anforderungen bleiben bestehen. Letztere können gegebenenfalls auf Grundlage des vorliegenden Schreibens angepasst werden.

Die formale Anonymisierung bezieht sich auf die momentan geltenden Datenschutzbestimmungen des Landes Hessen, zu deren Einhaltung Bedienstete des Landes Hessen verpflichtet sind. Diese sind einzusehen unter:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulrecht/datenschutz>

Insbesondere wird an dieser Stelle auf die Richtlinie zur Nutzung der dienstlichen E-Mail-Adressen (**E-Mail-Richtlinie Schule**) hingewiesen:

<https://kultusministerium.hessen.de/lehrkraefte/e-mail-adresse-fuer-lehrkraefte>

Es ergeben sich folgende Konsequenzen für das Verfassen eines Unterrichtsentwurfes bzw. einer Unterrichtsskizze.

2. Gestaltung des Unterrichtsentwurfes, der Unterrichtsskizze, des Sitzplans und des Deckblattes (gilt auch für Prüfungslehrproben)

Generell gilt das Prinzip der Datensparsamkeit, das heißt personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“). **Datensparsamkeit bzw. Datenminimierung stehen in engem Zusammenhang mit der Zweckbindung von Daten.**

Zwingend notwendige Informationen für das **Deckblatt** sind:

- Name der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst
- Ausbildungsphase der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst
- Fächer/Fach/Fachrichtung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst
- Datum und Uhrzeit des Unterrichtsbesuches
- Jahrgangsstufe oder Vergleichbares (ohne konkrete Bezeichnung wie a, b, c etc.)

Die Telefonnummern der beteiligten Personen sind auf dem Deckblatt nicht zu vermerken, gegebenenfalls sind diese vorher einzuholen. Alle weiteren Informationen zum Ort des Unterrichtsbesuches und weiteren teilnehmenden Personen neben der Ausbildungskraft werden in einer **Begleit-E-Mail** bekanntgegeben.

Um den Unterrichtsentwurf, die Unterrichtsskizze und gegebenenfalls den Sitzplan zu anonymisieren, bedarf es einer **Verschlüsselungsmethode durch Abkürzungen** wie S1, S2, S3 etc. oder anonymisierten Clusterung wie Schülergruppe 1, Schülergruppe 2 etc. Andere Akteure (z. B. Mentorinnen und Mentoren) können durch Funktionsnennungen angeführt werden.

Eine erforderliche Entschlüsselung (sog. **Entschlüsselungstabelle**) kann durch eine **separate E-Mail mit verschlüsseltem Anhang** erfolgen. Alternativ kann den Beteiligten an anderer Stelle (z. B. in der Schule vor dem Unterrichtsbesuch) diese händisch ausgeteilt werden. Die Entschlüsselungstabelle ist gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen mit der Ausbildungsakte, die von der Ausbildungskraft über

eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst geführt wird, zu vernichten. Die Entscheidungstabelle ist Bestandteil der Prüfungsakte.

Eine Konkretisierung der Vorgaben obliegt den einzelnen Seminaren bzw. deren Gremien, sofern sie sich bei der Ausgestaltung an die geltenden rechtlichen Gegebenheiten und das vorliegende Dokument halten.

Die Speicherung des Unterrichtsentwurfs und der Unterrichtsskizze sowie des Sitzplanes auf digitalen Endgeräten sowie die Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen obliegen ebenso den geltenden Bestimmungen. Diese sind nachzulesen unter:

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulrecht/datenschutz>

<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulrecht/lehrerbildungsvorbereitungsdienst>